DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Bitte beachten Sie die wichtigen Informationen am Ende des Dokuments.

Fragen und Antworten zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der IMMOFINANZ AG zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der S IMMO AG

1. Wo finde ich die Angebotsunterlage?

Die Angebotsunterlage ist auf den Websites der IMMOFINANZ als Bieterin (www.immofinanz.com/simmo), der S IMMO AG als Zielgesellschaft (www.simmoag.at) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage liegt weiters in Form einer Broschüre am Sitz der S IMMO AG als Zielgesellschaft und bei der Zahl- und Abwicklungsstelle UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, auf.

2. Warum sollten S IMMO-Aktionäre das Angebot annehmen?

IMMOFINANZ ist davon überzeugt, dass der Angebotspreis von EUR 22,25 je S IMMO-Aktie sehr attraktiv ist.

Dieser Angebotspreis entspricht einer Prämie von 40,29% auf den volumengewichteten 6-Monatsdurchschnittskurs der S IMMO-Aktie vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und einer Prämie von 23,34% auf den Schlusskurs der Aktie am 12.03.2021, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 14.03.2021. Damit haben Aktionäre der S IMMO die Möglichkeit ihre Aktien auf einem Kursniveau zu verkaufen wie es vor der COVID-19 Pandemie vorlag.

3. Wann beginnt die Annahmefrist und wie lange kann ich meine Aktien andienen?

Die Frist für die Annahme des Angebots läuft von 19.05.2021 bis einschließlich 16.07.2021, 17:00, Ortszeit Wien. Die Bieterin behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern.

Aktionäre sollten für eine rechtzeitige Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist ihre Depotbank kontaktieren, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

4. Was passiert, wenn ich das Angebot nicht innerhalb der festgelegten Annahmefrist angenommen habe?

Wenn in der Annahmefrist die gesetzliche Mindestannahmeschwelle von 50% plus 1 Aktie der angebotsgegenständlichen S IMMO-Aktien – das sind mindestens 25.716.294 Stück S IMMO-Aktien – erreicht worden ist, gibt es eine 3-monatige Nachfrist, in der Aktionäre das Angebot annehmen können.

Ob die Mindestannahmeschwelle erreicht wird, ist nicht sicher. Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten daher nicht auf eine eventuelle Nachfrist warten, sondern durch eine rechtzeitige Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist das Erreichen der Mindestannahmeschwelle unterstützen.

5. Wie kann ich meine Aktien andienen?

Jeder Aktionär erhält einen Brief von seiner Depotbank, der genaue Informationen enthält. Bei Online-Brokern können Depotbanken die Unterlagen an das elektronische Postfach senden. Dieses sollte daher eingesehen werden.

Die Aktionäre können sich bei Fragen zur Abwicklung an ihren Kundenberater bei der Depotbank wenden. Die Bank unterstützt sie, alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Details zur Annahme des Angebots werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 5 ausführlich beschrieben.

6. Wie viel bekomme ich für meine Aktien, wenn ich sie andiene?

Aktionäre, die ihre Aktien andienen, erhalten EUR 22,25 in bar je S IMMO-Aktie, wenn das Angebot vollzogen wird. Dieser Angebotspreis entspricht einer Prämie von 40,29% auf den volumensgewichteten 6-Monatsdurchschnittskurs vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 14.03.2021.

Dieser Angebotspreis pro Angebotsaktie umfasst ("cum") eine allfällig beschlossene Dividende für das Geschäftsjahr 2020 (sowie jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht beschlossen wird). Siehe auch die nächste Frage.

7. Wie sind allfällige Dividendenzahlungen zu behandeln?

Der Angebotspreis von EUR 22,25 wird je Angebotsaktie "cum" einer allfällig beschlossenen Dividende für das Geschäftsjahr 2020 (sowie jeder anderen Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht beschlossen wird) geboten und reduziert sich entsprechend der Höhe der allenfalls ausgeschütteten Dividende.

Damit wird der Angebotspreis pro Angebotsaktie um den Betrag der Dividende pro S IMMO-Aktie, die zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement erklärt wird, reduziert, vorausgesetzt das Settlement des Angebots erfolgt nach dem relevanten Stichtag für eine solche Dividende. Beispiel: Sollte die Hauptversammlung der S IMMO AG eine Dividende von EUR 0,50 pro Aktie beschließen, die an die S IMMO-Aktionäre ausgezahlt werden soll, wobei der entsprechende Stichtag vor dem Settlement liegt, würde jeder Aktionär, der Angebotsaktien einliefert, einen um EUR 0,50 reduzierten Angebotspreis erhalten, d.h. EUR 21,75 pro Angebotsaktie.



8. An welche Bedingungen ist das Angebot geknüpft?

Die wesentlichen Angebotsbedingungen sind

- (1) das Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmequote von 50% plus 1 Aktie der angebotsgegenständlichen S IMMO-Aktien – die Mindestannahmequote sind 25.716.294 Stück S IMMO-Aktien:
- (2) das Erlangen der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben von den zuständigen Wettbewerbsbehörden:
- (3) Beschluss der Hauptversammlung der S IMMO AG zur Aufhebung des satzungsmäßigen Höchststimmrechts und Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch, wobei die Aktionäre der S IMMO AG die Aufhebung gerade für den Fall des Angebotsvollzugs treffen. Denn falls das Angebot nicht vollzogen wird, sieht der Hauptversammlungsbeschluss eine Wiedereinführung des Höchststimmrechts vor.

Diese und weitere Bedingungen werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 4 ausführlich beschrieben.

9. Warum wurde die angekündigte Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot nicht umgesetzt?

IMMOFINANZ wollte sich ursprünglich den Abschluss von Aktienerwerben der S IMMO AG parallel zu diesem Angebot vorbehalten, um dadurch unter gewissen Voraussetzungen eine Wandlung in ein antizipatorisches Pflichtangebot vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit der Übernahmekommission wurde entschieden, dass diese komplexere Wandlungsmöglichkeit in die Angebotsunterlage nicht aufgenommen wird.

10. Wann wird die Hauptversammlung der S IMMO AG zur Beschlussfassung über das Höchststimmrecht stattfinden?

Die Beschlussfassung zum Höchststimmrecht soll in einer von S IMMO AG zeitnahe einzuberufenden Hauptversammlung erfolgen. Sobald ein Termin für diese Hauptversammlung feststeht, wird dieser bekanntgegeben.

11. Warum ist der Wegfall des Höchststimmrechts in der Satzung der S IMMO AG eine der Bedingungen?

Eine Vollzugsbedingung des Angebots ist, dass die Hauptversammlung der S IMMO AG eine Satzungsänderung zur Aufhebung von § 13 Abs (3) der Satzung (Höchststimmrecht) beschließt und diese Satzungsänderung danach auch in das Firmenbuch eingetragen ist.

Die Aktionäre der S IMMO AG treffen die Entscheidung über die Aufhebung gerade für den Fall des Angebotsvollzugs. Der Hauptversammlungsbeschluss sieht eine Wiedereinführung des Höchststimmrechts vor, falls das Angebot nicht vollzogen wird.

Bei Angebotsvollzug soll aber sichergestellt sein, dass künftig alle Aktionäre gleichgestellt werden und jeweils das Stimmgewicht dem Kapitaleinsatz der Aktionäre entspricht.

Auf den europäischen und anderen entwickelten Kapitalmärkten gilt das Prinzip "one share – one vote" als Standard guter Corporate Governance. Gemäß C-Regel Nr. 2 des österreichischen Corporate Governance Kodex gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip "one share – one vote". Ebenso lauten die Empfehlungen der Stimmrechts-Guidelines wesentlicher Stimmrechtsberater (proxy advisors), insbesondere ISS und Glass Lewis.

12. Warum sollten S IMMO Aktionäre für den Wegfall des Höchststimmrechts stimmen?

Die Aufhebung des Höchststimmrechts ist eine Angebotsbedingung. Die Aufhebung erfolgt durch einen entsprechenden Beschluss in der nächsten Hauptversammlung der S IMMO. Da der Hauptversammlungsbeschluss eine 50%ige Stimmen- und 75%ige-Kapitalmehrheit. erfordert, ist es wichtig, dass so viele Aktionäre wie möglich ihre Stimme in der Hauptversammlung ausüben und für den Wegfall des Höchststimmrechts stimmen.

Jeder Aktionär, der das sehr attraktive Angebot annehmen möchte, sollte daher seine Aktien rechtzeitig über seine Depotbank zur Hauptversammlung der S IMMO anmelden und für die Aufhebung des Höchststimmrechts stimmen. Andernfalls kommt das Angebot nicht zustande und die Aktionäre können ihre Aktien nicht an die IMMOFINANZ verkaufen.

Die Aufhebung des Höchststimmrechts ist zudem mit der Verbindlichkeit des Angebots verknüpft: Falls das Angebot nicht unbedingt verbindlich werden sollte, wird das Höchststimmrecht inhaltlich gemäß der derzeitigen Regelung wieder in Geltung gesetzt. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der S IMMO AG die Entscheidung über die Aufhebung gerade für das Angebot treffen können. Im Falle der Aufhebung des Höchststimmrechts hat jeder S IMMO-Aktionär eine Verkaufsmöglichkeit zum Angebotspreis. Umgekehrt wird das Höchststimmecht wiedereingeführt, falls das Angebot scheitern sollte.

13. Wie kann ich als Aktionär an der Hauptversammlung der S IMMO AG teilnehmen?

Die Hauptversammlung der S IMMO AG soll zeitnahe von der S IMMO AG einberufen werden. Der genaue Termin steht noch nicht fest.

Die Einladung zur Hauptversammlung wird unter anderem auf der Internetseite der S IMMO AG unter www.simmoag.at/investor-relations/s-immo-aktie/hauptversammlung/ veröffentlicht.

Damit das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausgeübt wird, müssen Aktionäre nur zwei Schritte veranlassen: (i) eine Depotbestätigung zu den Aktien ausgestellt zum Nachweisstichtag der Hauptversammlung an die S IMMO übermitteln und (ii) einen der vier von der S IMMO bereitgestellten besonderen Stimmrechtsvertreter für die virtuelle Hauptversammlung bevollmächtigen, das Stimmrecht auszuüben.

Für die Depotbestätigung wenden Sie sich bitte dann an Ihre Depotbank. Die Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter werden auf der Internetseite der S IMMO AG (weröffentlicht.

Sobald der Termin der S IMMO-Hauptversammlung feststeht, wird die IMMOFINANZ dazu auch auf der Seite <u>www.immofinanz.com/simmo</u> informieren und die FAQs mit den Detailinformationen für die Teilnahme an der Hauptversammlung aktualisieren.



14. Wenn ich meine Aktien der IMMOFINANZ andiene, kann ich dann noch in der Hauptversammlung der S IMMO AG mein Stimmrecht ausüben?

Die Hauptversammlung der S IMMO AG soll zeitnahe einberufen werden. Auch bei Annahme des Angebots können die Stimmrechte aus den Aktien bis zum Vollzug des Angebots weiter vom Aktionär ausgeübt werden. Die zur Annahme des Übernahmeangebots während der Annahmefrist eingereichten S IMMO-Aktien erhalten nur die neue Wertpapierkennnummer (ISIN) AT0000A2QM74 anstelle der ISIN AT0000652250. Dies dient lediglich der technischen Abwicklung des Angebots und beeinträchtigt keinerlei Rechte der Aktien oder Aktionäre.

IMMOFINANZ hat S IMMO AG darüber informiert und darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der einzuberufenden S IMMO-Hauptversammlung zusätzlich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass alle S IMMO-Aktionäre, unabhängig davon, ob die Aktien bereits angedient wurden oder nicht, ihre Aktionärsrechte ausüben können.

15. Wird das Höchststimmrecht bei S IMMO AG auch aufgehoben, wenn das Angebot dann doch nicht vollzogen wird?

Nein, die Aktionäre der S IMMO AG können die Aufhebung gerade für den Fall des Angebotsvollzugs treffen. Der Hauptversammlungsbeschluss sieht eine Wiedereinführung des Höchststimmrechts vor, falls das Angebot nicht vollzogen wird.

16. Wie ist der Stand des anhängigen Verfahrens, das unter anderem auch gegen die S IMMO AG bei der Übernahmekommission geführt wird?

Die Übernahmekommission hat IMMOFINANZ von der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens in Bezug auf IMMOFINANZ als Zielgesellschaft verständigt. Das Verfahren wurde nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag von Petrus Advisers Investments Fund L.P. eingeleitet.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist wie mitgeteilt, ob Ronny Pecik, RPR Privatstiftung, RPR Management GmbH, RPPK Immo GmbH, RPR Treasury GmbH, Peter Korbacka, S IMMO AG, CEE Immobilien GmbH, Norbert Ketterer, HAMAMELIS GmbH & Co KG, EVAX Holding GmbH sowie allfällige gemeinsam vorgehende Rechtsträger eine Angebotspflicht auf IMMOFINANZ verletzt haben.

IMMOFINANZ hat als Zielgesellschaft in diesem Verfahren eine schriftliche Stellungnahme erstattet. Zum Ausgang des Verfahrens kann derzeit keine Aussage getätigt werden.

17. Welche Entscheidungen sind bei dem anhängigen Verfahren, das unter anderem auch gegen die S IMMO AG bei der Übernahmekommission geführt wird, denkbar?

Das Verfahren ist ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 Abs 1 Z 2 ÜbG in Bezug auf die IMMOFINANZ als Zielgesellschaft. Das Verfahren wurde nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag von Petrus Advisers Investments Fund L.P. eingeleitet. In dem Verfahren wird geprüft, ob ein Pflichtangebot zu Unrecht nicht gestellt wurde (§ 33 Abs 1 Z 2 ÜbG).

Zum Ausgang des Verfahren kann derzeit keine Aussage getätigt werden.



18. Wann erhalte ich mein Geld, wenn ich meine S IMMO Aktien der IMMOFINANZ andiene?

Der Angebotspreis wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und nach Erfüllung aller Bedingungen des Übernahmeangebots ausgezahlt. Der genaue Zeitpunkt hängt davon ab, wann die Bedingungen erfüllt sein werden. IMMOFINANZ erwartet das Settlement im Herbst 2021.

19. Was geschieht, wenn ich meine Aktien nicht andiene?

Aktionäre, die ihre Aktien nicht andienen, bleiben weiterhin Aktionäre der S IMMO AG. In Folge eines erfolgreichen Übernahmeangebots wird sich der Anteil der im Streubesitz befindlichen S IMMO-Aktien deutlich reduzieren. Es ist auch mit einer geringeren Handelsliquidität der Aktien zu rechnen.

20. Was geschieht, wenn ich das Angebot annehme, aber das Angebot scheitert?

Falls das Angebot nicht erfolgreich ist, bleiben die Aktionäre wie bisher Aktionäre der S IMMO AG.

Die Aktien, für die das Angebot zunächst angenommen wurde, verbleiben zunächst noch im Depot des Aktionärs und nur durch eine neue Wertpapier-Kennnummer (ISIN) AT0000A2QM7 identifiziert. Falls das Angebot keinen Erfolg hat, werden die Aktien nicht an den Bieter übertragen und erhalten wieder ihre ursprüngliche Wertpapier-Kennnummer (ISIN) AT0000652250 zurück.

21. Aus welchen Gründen könnte das Angebot scheitern (auch wenn ich das Angebot annehme)?

Die Nichterfüllung einer der Angebotsbedingungen würde zu einem Scheitern des Angebots führen, wenn die Bieterin darauf nicht wirksam verzichtet. Zu den wesentlichen Angebotsbedingungen siehe Frage 8.

22. Ist die Annahme des Übernahmeangebots mit Kosten für mich verbunden?

IMMOFINANZ übernimmt sämtliche Kosten bis zu einer Höhe von EUR 8 (acht) je Depot.

Dadurch erfolgt die Annahme des Angebots jedenfalls für Aktionäre, die ihre S IMMO-Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotbanken. Etwaige zusätzlich Kosten ausländischen anfallende und Spesen, die von Depotbanken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen betroffenen erhoben werden, sind von den S IMMO-Aktionären selbst zu tragen.

23. Welche steuerlichen Folgen sind mit der Annahme des Übernahmeangebots verbunden?

Aktionäre sollten sich bezüglich der steuerlichen Folgen der Annahme des Übernahmeangebots bitte an ihren Steuerberater wenden. Allgemeine steuerrechtliche Hinweise sind in Punkt 7.2 der Angebotsunterlage enthalten.

24. Welche nächsten Schritte sind nach dem Vollzug des Angebots geplant?



IMMOFINANZ wird, in Abhängigkeit der Höhe ihrer Beteiligung an S IMMO AG nach erfolgreichem Vollzug des Angebots sowie der dann bestehenden wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen, weitere Schritte prüfen.

Weitere Informationen sind unter Punkt 6 in der Angebotsunterlage enthalten.

25. Wird S IMMO AG nach dem Vollzug des Angebots von der Börse genommen?

Nach Absicht der IMMOFINANZ soll das Listing der Zielgesellschaft bis auf weiteres bestehen bleiben. Die IMMOFINANZ weist darauf hin, dass bei einer hohen Annahmequote die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktie zum Amtlichen Handel (oder ein Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse) nicht mehr gegeben sein könnte.

Weitere Informationen sind in Punkt 6.4 in der Angebotsunterlage enthalten.

26. Was kostet das Angebot und wie finanziert IMMOFINANZ das Angebot?

Das Gesamtfinanzierungsvolumen bei dem Angebotspreis von EUR 22,25 pro S IMMO-Aktie und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten beträgt rund EUR 1.153.375.000,00, wenn alle Aktionäre das Angebot annehmen. IMMOFINANZ verfügt über ausreichend Mittel zur Finanzierung des Angebots. Neben der hohen Liquidität (EUR 1,1 Mrd. per Ende Dezember 2020) steht auch ein Finanzierungsrahmen für das Angebot von bis zu EUR 500 Millionen zur Verfügung.

27. Wo kann ich weitere Auskünfte zum Angebot erhalten?

Unterlagen zum Angebot, insbesondere die Angebotsunterlage, finden Sie auf den Websites der Bieterin (www.immofinanz.com/simmo), der Zielgesellschaft (www.simmoag.at) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at).

Für Auskünfte von Seiten der IMMOFINANZ steht Ihnen Frau Bettina Schragl, Head of Corporate Communications and Investor Relations, per E-Mail unter investor@immofinanz.com zur Verfügung.

Auskünfte zur Abwicklung des Angebots können auch bei der Zahl- und Abwicklungsstelle UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, per E-Mail unter 8473 Issuer Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie auf der Website der IMMOFINANZ unter www.immofinanz.com/simmo. Für Fragen zum Übernahmeangebot steht Ihnen Montag bis Sonntag, jeweils zwischen 9.00 und 18:00 Uhr, auch die von der IMMOFINANZ eingerichtete kostenlose telefonische Hotline unter +43 (0)1 311 62235 zur Verfügung.

Stand: 19.05.2021

WICHTIGE INFORMATIONEN:

Diese Mitteilung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zum Verkauf von Wertpapieren der SIMMO AG (SIMMO) oder der IMMOFINANZ AG

(IMMOFINANZ) dar, sondern enthält freiwillig erstattete Informationen im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Übernahmeangebot für die Aktien der S IMMO (Übernahmeangebot) erfolgt.

Die Bedingungen und weitere das Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind in der veröffentlichten Angebotsunterlage bekanntgemacht. Die Angebotsunterlage wurde am 19.05.2021 auf den Websites der Bieterin (www.immofinanz.com), der Zielgesellschaft (www.simmoag.at) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage liegt weiters in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft und bei der Zahl- und Abwicklungsstelle UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, auf. In der Wiener Zeitung wurde am 19.05.2021 gemäß § 11 Abs 1a ÜbG veröffentlicht, dass die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde und wo diese zugänglich ist.

Es sind ausschließlich die Bedingungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Da sowohl die Angebotsunterlage als auch alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokumente wichtige Informationen enthalten, wird Investoren und Inhabern von Aktien der S IMMO ausdrücklich empfohlen, diese zu prüfen.

Das Angebot wird ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere des ÜbG, durchgeführt. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie etwaiger von zuständigen Aufsichtsbehörden gewährten Ausnahmen erfolgt ein Übernahmeangebot weder unmittelbar noch mittelbar in jenen Rechtsordnungen, in denen dies eine Verletzung des Rechts dieser Rechtsordnungen begründen würde. Das Angebot wird nicht nach den rechtlichen Vorgaben anderer Jurisdiktionen (einschließlich Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Australien und Japan) als Österreich durchgeführt. Dementsprechend wurden keine Bekanntmachungen, Zulassungen oder Genehmigungen für das Angebot außerhalb Österreichs eingereicht, veranlasst oder gewährt. Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen durch die Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Jurisdiktion als Österreich geschützt zu werden. IMMOFINANZ übernimmt daher hinsichtlich des Übernahmeangebots keine Verantwortung für die Einhaltung anderer als österreichischer Rechtsvorschriften.

Soweit in diesem Dokument in die Zukunft gerichtete Aussagen betreffend IMMOFINANZ oder S IMMO enthalten sind, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie "werden", "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" und ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der IMMOFINANZ zum Ausdruck. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der IMMOFINANZ liegen. Es ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Folgen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder zum Ausdruck kommenden abweichen können. IMMOFINANZ übernimmt keine Pflicht, die in die Zukunft gerichteten Aussagen hinsichtlich tatsächlicher Entwicklungen oder Ereignisse, Rahmenbedingungen, Annahmen oder sonstiger Faktoren zu aktualisieren. Es ist möglich, dass IMMOFINANZ ihre in Unterlagen und Mitteilungen oder in der veröffentlichten Angebotsunterlage wiedergegebenen Absichten und Annahmen auch nach Veröffentlichung der Unterlagen, Mitteilungen oder der Angebotsunterlage ändert.

Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, können IMMOFINANZ oder für sie tätige Broker außerhalb des Übernahmeangebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar S IMMO-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach österreichischem Recht oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.